Netzwerktreffen Frühe Hilfen und Kinderschutz 23.11.2022

Kinderschutzverfahren für Berufsgeheimnisträger

§ 4 KKG Bundeskinderschutzgesetz (BKiSchG)

LANDRATSAMT
BREISGAU-
HOCHSCHWARZWALD

Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) § 4

Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

1.
Werden

- **Ärztinnen oder Ärzten, Zahnärztinnen oder Zahnärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern** oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
- **Berufspsychologinnen oder -psychologen** mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
- **Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder –beratern**,

Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) § 4

Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

- Sowie **Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen** in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
- Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten **Beratungsstelle** nach den §§ 3 und 8 des **Schwangerschaftskonfliktgesetzes**,
- staatlich anerkannten **Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern** oder staatlich anerkannten **Sozialpädagoginnen oder -pädagogen** oder
- **Lehrerinnen oder Lehrern** an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen

Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) § 4

Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit **gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen** bekannt,

so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Erziehungsberechtigten die **Situation erörtern** und,

soweit erforderlich, bei den Erziehungsberechtigten auf die **Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken**,

soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) § 4

Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

2.
Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe **Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft**.

Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) § 4

Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

3.
Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 **erfolglos** und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein **Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich**, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie **befugt, das Jugendamt zu informieren**;

hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird.

Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) § 4

Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die **erforderlichen Daten mitzuteilen**.

Die Sätze 1 und 2 gelten für die in Absatz 1 Nummer 1 genannten Personen mit der Maßgabe, dass diese **unverzüglich das Jugendamt informieren** sollen,

wenn nach deren Einschätzung eine **dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen** das Tätigwerden des Jugendamtes erfordert.

Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) § 4

Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

4.
Wird das Jugendamt von einer in Absatz 1 genannten Person informiert, soll es dieser Person **zeitnah eine Rückmeldung** geben, ob es die **gewichtigen Anhaltspunkte** für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen **bestätigt sieht** und ob es zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen **tätig geworden ist und noch tätig ist**.

Hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird.

Ablauf und Vorgehen im Kinderschutz nach § 4 KKG

Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

Akute Gefahr für Leib und Leben des Kindes?

Information an des Jugendamt (Fachgruppe Allgemeiner Sozialer Dienst) und/oder die Polizei.

Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte einer möglichen Kindeswohlgefährdung

Gefährdungseinschätzung:

- **Erörterung der Situation** mit den Erziehungsberechtigten und dem jungen Menschen[1]
- Falls erforderlich Hinwirken auf die **Inanspruchnahme von Hilfen**

Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft

Keine Gefährdung
=
Verfahren beendet

Hilfen werden angenommen:
•Verlaufsbeobachtung
•Regelmäßige Bilanzierung: *Tragen die vereinbarten Hilfen zur Sicherstellung des Kindewohls bei?*

Erziehungsberechtigte **zeigen keine Einsicht** bzw. nehmen erforderliche Hilfen zur Abwendung der Gefährdung nicht an

[1] Sofern dadurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird.

Ablauf und Vorgehen im Kinderschutz nach § 4 KKG

Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

Befugnis zur **Information des Jugendamtes** (Fachgruppe Allgemeiner Sozialer Dienst) über die gewichtigen Anhaltspunkte wenn,

- die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann

und

- das Tätigwerden des Jugendamtes zur Abwendung der Gefährdung erforderlich ist.

Transparenzgebot: Betroffene sind **im Vorfeld über diesen Schritt zu informieren**, sofern dadurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird.

Ergänzung im Rahmen der SGB VIII-Reform

Berufsgeheimnisträger in Gesundheitsberufen[1] **sollen** bei dringender Gefahr für das Kindeswohl das Jugendamt **unverzüglich informieren**.

- Ergänzung zur Befugnis zur Information des Jugendamtes in § 4 Abs. 3 KKG

Nach der Mitteilung einer möglichen Kindeswohlgefährdung an das Jugendamt
(Fachgruppe Allgemeiner Sozialer Dienst)

[1]Ärztinnen oder Ärzten, Zahnärztinnen oder Zahnärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes

Ablauf und Vorgehen im Kinderschutz nach § 4 KKG

Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

Eigene Verpflichtung zur **Einschätzung** des **Gefährdungsrisikos** nach § 8a Abs.1 SGB VIII (Überprüfungsverfahren)

- **Rückmeldung** an den mitteilenden Berufsgeheimnisträger ob das Jugendamt:
  - die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des jungen Menschen bestätigt sieht

  und
  - zum Schutz des jungen Menschen tätig geworden ist/noch tätig ist.

- Das mehrstufige Verfahren dient der Wahrung der vorrangigen elterlichen Erziehungsverantwortung und des Primats der elterlichen Gefahrenabwendung

- Beratungsanspruch zur Unterstützung der Berufsgeheimnisträger bei der Gefährdungseinschätzung „da die Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall sehr schwierig und komplex sein kann und zudem nicht immer zu den typischen Aufgaben der unter die Norm fallenden Berufsgruppen zählt“

- Berufsgeheimnisträger sind näher an den betroffenen Familien als die Jugendhilfe, evtl. kennen sie Kompetenzen und Grenzen der Eltern besser

- Berufsgeheimnisträger sollen/können ihre Stellung und Vertrauensbeziehung zu Kind und Eltern nutzen und Eltern zur Inanspruchnahme von Hilfen motivieren

Nach Salgo /Lack 2013

Fragen und Diskussion

Qualitätsentwicklung im Netzwerk Frühe Hilfen und Kinderschutz

Austauschgruppe Hochschwarzwald und Dreisamtal

Themengebiet / Frage	Notizen	Skalierung 1-10	Welche weiteren Maßnahmen sind erforderlich?
Handlungsmöglichkeiten, Kompetenzen und Grenzen der Akteure			
Wie ist sichergestellt, dass alle im Netzwerk die Akteure der Frühen Hilfen vor Ort kennen?	- Regelmäßige Treffen im Sozialraum (z.B. Regionaltreffen, Qualitätszirkel) - AK Kinder, Jugend und Familie (hier sind auch die Frühen Hilfen vertreten) - Kontinuität - Netzwerk Frühe Hilfen HSW - Gemeinsame Besuche im Team - Gemeinsame Fallarbeit	Zwischen 6-8	
Wie werden die gegenseitigen Erwartungen an die jeweils anderen im Netzwerk geklärt?	- Qualitätszirkel (medizinisches System und Jugendhilfe= Klärung der jeweiligen Erwartungen, Sichtweise verstehen) - Vereinbarungen zur Zusammenarbeit (Entstehungsprozess); innerhalb von Teamtreffen; Kontinuität und Verbindlichkeit; - Regionaltreffen Dreisamtal - Es braucht eine koordinierende Person - In der konkreten Fallarbeit/Fallübergreifend - Oft begrenzte Kapazitäten - Supervisionen um Blick zu schärfen	Zwischen 6-8	Andere Fachbereiche einladen und kennenzulernen; Blick schärfen wer fehlt eigentlich noch?
Wie werden Informationen aus	- Von anderen Aks eher wenig - Austausch innerhalb der Fachgruppe gegeben	Zwischen 4-8	Gesichter sehen; je öfter face-to-face-Kontakt und Kommunikation desto stabiler Kooperation; Präsenz-Treffen

anderen Arbeitskreisen und Netzwerken kommuniziert?	- Bericht im eigenen Team - Weiterleitung der Protokolle anderer Kollegen/Kolleginnen - „Atmosphärisch“ Anschluss halten - Austausch im Bedarfsfall- keine/wenig übergeordnete Informationen - Großer AK an dem alle Akteure vertreten sind „Was gibt’s Neues“		
Öffentlichkeitsarbeit und Wissen über Unterstützungsangebote			
Wie werden Materialien für Familien zur Verfügung gestellt?	- Seit Januar Kiwi-Besuch (Kinder willkommen im Landkreis) mit regionalen Informationen durch die Frühen Hilfen - Flyer mit Hilfsangeboten werden zum Teil auch an Rathäuser weitergeleitet - Direkt im Kontakt mit den Familien: Informationsmaterial/Beratung - Infomaterial in Regionaltreffen mitbringen - Ausleihe von Filmen - Flyer in die Hand „drücken“ wirksamer= zielgerichtet im direkten Kontakt - Runder Tisch „Soziales“ Titisee-Neustadt = Angebote rund um das Thema „Soziales“ aufführen in Verbindung mit einem Tag der Offenen Tür/Homepage	Zwischen 6-8	- Engere Vernetzung mit den Rathäusern; Infoweitergabe - Unterstützung von Adoptiveltern;
Wie wird sichergestellt, dass die Eltern die relevanten Informationen zu den Angeboten verstehen? (nicht nur	- Wege bahnen, nachfragen - Infos auf der Seite Zfh (Infos in verschiedenen Sprachen) - Bedarf schwer zu decken (nicht alle Infos können in allen Sprachen zur	5-6	

sprachlich, sondern auch inhaltlich gemeint)	Verfügung gestellt werden) - Wichtig: Leichte Sprache - Sprachvermittler und Dolmetscher wirksam und hilfreich/pädagogischen Mittler - Persönlicher Kontakt und ergänzend Infomaterial - Barrierearmer Zugang		
Gesamtbilanz mit Skalierung 1 – 10			

Notiz zur Bezugsquelle:

Qualitätsrahmen Frühe Hilfen, Impuls des NZFH-Beirats zur, Qualitätsentwicklung. Kapitel 3.4 und 3.6

Qualitätsentwicklung im Netzwerk Frühe Hilfen und Kinderschutz

Austauschgruppe Kaiserstuhl und Umland Freiburg

Themengebiet / Frage	Notizen	Skalierung 1-10	Welche weiteren Maßnahmen sind erforderlich?
Handlungsmöglichkeiten, Kompetenzen und Grenzen der Akteure			
Wie ist sichergestellt, dass alle im Netzwerk die Akteure der Frühen Hilfen vor Ort kennen?	Eng FH mit Caritas und Diakonie gute Regionaltreffen. auf Grund von Fachkräftemangel Angebote schwer auf den Weg zu bringen.	7,5,5,6,8,9…	bei Mitarbeiterwechsel Info an Regionalgruppe Interne Abstimmung – wer macht gerade was, große Herausforderung, um konkurrierende Angebote zu unterbinden. Bei Regionaltreffen ansprechen „Wer macht

	Personenabhängig, dass es funktioniert - Liegt an Frau Keller (mit ihrer Erinnerungsfunktion). ASD und FH kennen sich, aber immer wieder hilfreich das in Erinnerung zu rufen – immer wieder vorstellen (Input). Austausch funktioniert Angebot BiB wird bei Bedarf vermittelt		welches Angebot in den Frühen Hilfen“ -– aber noch unklar ob es dann tatsächlich stattfindet (z.B. Starthilfe) Bei Treffs kleine Unterscheide, aber weiterhin wichtig und gut
Wie werden die gegenseitigen Erwartungen an die jeweils anderen im Netzwerk geklärt?	Regelmäßig sehen und nach Erwartungen abfragen – Grenzen der Arbeit. Findet in den Regionaltreffen statt.		Bedarfe in den Regionaltreffen ansprechen Wen holen wir noch zu den Regionaltreffen dazu? Absprache (bisher nur Caritas und Diakonie) – mehr Beteiligte (Lebenshilfe Herr Bächle)
Wie werden Informationen aus anderen Arbeitskreisen und Netzwerken kommuniziert?	In der FG FH über die Leitung Caritas: Trägerverbund tauscht sich über erfolgreiche Themen aus – welche Themen sind besonders relevant aktuell (Einsatzleitertreffen) ASD FGL Runde: Infos aus den Kooperationstreffen. Protokolle werden teilweise rumgeschickt (nicht koordiniert)	4-5	Am Ende eines Jahres vom Ladratsamt Schreiben – welche Angebote sind zustande gekommen um dann nachfragen zu können – Ideenaustausch wäre sinnvoll – einfach aber kurze Information – evtl. ergänzen durch Ausblick für das kommende Jahr (Jahresbericht) Newsletter der FG Frühe Hilfen regelmäßig verschicken und checken wie der Verteiler ist
Öffentlichkeitsarbeit und Wissen über Unterstützungsangebote			

Wie werden Materialien für Familien zur Verfügung gestellt?	Überblick über die Informationen und Angebote Plan-Datenbank – neue Homepage Mitarbeiter wissen es und geben es weiter Versuch: Familiennetzwerk Breisach (Portal) -	5 und 6	Übersicht über Ansprechpersonen und Angebote in Region Kaiserstuhl Es ändert sich so viel bei den Angeboten: Möglichkeit für Einrichtungen regelmäßig Anpassungen vorzunehmen. Flyer wäre zusätzlich zu Plattform/Homepage hilfreich. Ressource Zeit muss vorhanden sein! Telefonnummern werden nur rausgegeben, wenn sie überprüft wurden. Immer auch die Frage wie engagiert ist die Familie? Willkommensbesuche sind gut, brauchen aber den ersten Schritt der Familie – dann Übergabe von Informationen über Angebote in der Region Idee: Flyer bei der Kindergarteneinführung rausgegeben!?
Wie wird sichergestellt, dass die Eltern die relevanten Informationen zu den Angeboten verstehen? (nicht nur sprachlich, sondern auch inhaltlich gemeint)	Caritas: och nicht für genügend Nationalitäten ausgelegt. In der Beratung geschieht ganz viel – Trägerverbund. bei den Beratungen werden Dolmetscher hinzugezogen. Sprache oft eine Hürde. Flyer werden nur rausgegeben, wenn darüber gesprochen wurde.	8,7,5,6,6	Flyer sollen gut verständlich sein. Kontaktdaten sind wichtig. Videos auf der Homepage – was sind Frühe Hilfen – niedrigschwellig. (Nationales Zentrum FH hat ein Video - mehrsprachig) - In den Geburtskliniken soll dieses Video gezeigt werden Flyer über Aufgabengebiete der Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegenden – in einfacher Sprache – Weitergabe erfolgt demnächst
Gesamtbilanz mit Skalierung 1 – 10			

Notiz zur Bezugsquelle:
Qualitätsrahmen Frühe Hilfen, Impuls des NZFH-Beirats zur, Qualitätsentwicklung. Kapitel 3.4 und 3.6

Qualitätsentwicklung im Netzwerk Frühe Hilfen und Kinderschutz

Austauschgruppe Müllheim und Südlicher Breisgau

Themengebiet / Frage	Notizen	Skalierung 1-10	Welche weiteren Maßnahmen sind erforderlich?
Handlungsmöglichkeiten, Kompetenzen und Grenzen der Akteure			
Wie ist sichergestellt, dass alle im Netzwerk die Akteure der Frühen Hilfen vor Ort kennen?	• Regelm. Regionaltreffen: unklar wie Teilnehmende dazu kommen > Frau Celikel koordiniert. ➢ Wird sehr positiv wahrgenommen • Qualitätszirkel in Schallstadt bei Frau Schächtele (ca. 3 mal im Jahr): Kinderärzte, Therapeutinnen, Beratungsstellen etc. ➢ Wegen Corona lange pausiert • Akteure stellen sich gegenseitig vor • FH trifft sich mit einzelnen Institutionen regelmäßig in kleineren Gruppen	6-7	• Regelmäßiger Austausch im Regionaltreffen wer noch teilnehmen könnte. • Link zu Internetseite auch mit Hinweis auf Regionaltreffen. • Austausch in kleineren Gruppen • Fachkraft Baby im Blick ist wichtig im Netzwerk > wichtig kennenzulernen
Wie werden die gegenseitigen Erwartungen an die jeweils anderen im Netzwerk geklärt?	• Wird direkt beim Kontakt geklärt und besprochen • Im gemeinsamen Austausch • Durch die gegenseitige Aufklärung über die Arbeit		• Infofluss muss gewährleistet sein z.B. neue Angebote > mehr Infos über Verteiler

Wie werden Informationen aus anderen Arbeitskreisen und Netzwerken kommuniziert?	• Einzelpersonen informieren sich gegenseitig • Es hängt davon ab ob KollegInnen aus der eigenen Institution in anderen Netzwerktreffen/AKs sind • Es muss auch nicht jedes Protokoll umhergeschickt werden („Informationsflut“)	2-3	• Infos müssten gezielt fließen
Öffentlichkeitsarbeit und Wissen über Unterstützungsangebote			
Wie werden Materialien für Familien zur Verfügung gestellt?	• Aktuelle Homepage, Flyer, Aushänge > Werden ausgetauscht • Flyer ist abgespeckt > läuft viel über Homepage • Wenn die Materialien „nur“ ausliegen werden sie wenig genutzt > persönliches Ansprechen hilfreich • Im Geburtsklinik erhält jede Frau Infomaterial > bei Bedarf direkt angesprochen • Kiwi-Besuche: Infomaterial wird direkt ausgegeben und gut angenommen	7-8	• Gesammelte Seite im Internet mit Angeboten • Infos auf Facebook/Instagram • Vorschlag: Infomaterial mit Kindergeldbescheid/Antrag mitsenden

Wie wird sichergestellt, dass die Eltern die relevanten Informationen zu den Angeboten verstehen? (nicht nur sprachlich, sondern auch inhaltlich gemeint)	• Inhaltlich reduzierte Infos • Übersichtlichkeit herstellen • Einfache Sprache • Bei persönl. Übergabe werden Infos auch direkt erläutert • Es gibt auch Grenzen besonders bei sprachl. Schwierigkeiten • Hebammen begleiten viel und können sehen was Familien brauchen	7-8	• Infos in versch. Sprachen zur Verfügung stellen • Handyübersetzer funktiert • Flyer sollen eher im persönlichen Gespräch ausgeteilt werden
Gesamtbilanz mit Skalierung 1 – 10			

Protokoll der Austauschgruppe Kinderschutz

Vorgestellt wurden der Ablauf und das Vorgehen im Kinderschutz für Berufsgeheimnisträger (§ 4 KKG des Bundeskinderschutzgesetzes)

Folgende Punkte bzw. Fragen wurden diskutiert:

- Heilpädagogen und Heilpädagoginnen zählen zur Gruppe der Berufsgeheimnisträger
- Die Tätigkeit der Insofern erfahrenen Fachkräfte (IeF) wird vorgestellt sowie die Möglichkeit, für berufsgeheimnisträger, sich durch die Beratung mit einer IeF Klarheit zu verschaffen, ob gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen
- Das Angebot des Pädiatrische Kinderschutzzentrum der Unikinderklinik wird kurz vorgestellt, es bestehen ggf. durch die stationäre Aufnahme eines Kindes auch Möglichkeiten der Interaktionsbeobachtung und der genaueren Abklärung von Kinderschutzfragen (auch sexueller Mißbrauch)

- Der ASD hat bisher kein standardisiertes Rückmeldeverfahren für die Berufsgeheimnisträger eingeführt; im weiteren Verlauf wird geprüft, ob ein festes Verfahren sinnvoll ist,
- Es ist für die Person, die die KWG Meldung gemacht hat, möglich, beim ASD nachzufragen, falls keine Rückmeldung erfolgen sollte
- Rückgemeldet wird, ob der ASD zu der Einschätzung kam, dass eine KWG vorliegt oder nicht und ob der ASD tätig wird. Nicht rückgemeldet wird, welche Maßnahmen/HzE geplant sind, außer die meldende Person ist Teil des Schutzkonzeptes. Generell empfiehlt es sich (auch bei einer KWG Meldung soweit dies möglich ist), von den Personensorgeberechtigten eine Schweigepflichtentbindung einzuholen
- Insbesondere bei kleineren Kindern ist es bei einer Unterbringung in einer Pflegfamilie (und dem damit oft verbundenen Arztwechsel) für die Kinderärzte und Kinderärztinnen wichtig, dass eine Schweigepflichtentbindung für den vorher zuständigen Kollegen/Kollegin vorliegt (auch die Hebammen wünschen sich dies). Der ASD ist dafür zuständig und kümmert sich darum.
- Fachpersonen erleben sich im Spannungsfeld zwischen der Arbeit mit ihren erwachsenen Klienten/Klientinnen und der Thematisierung von Gefährdungsmomenten für deren Kinder, wie kann der eigene professionelle Rahmen gut genutzt werden?
- Fachpersonen sehen sich oft in der Verantwortung, den Verlauf gut zu beobachten, auf geeignete Hilfen im Gespräch mit den Eltern hinzuweisen, hilfreich sind Runde Tische in Zusammenarbeit mit dem ASD
- Hilfreich für die Kooperation/Vernetzung sind auch die regionalen Qualitätszirkel Frühe Hilfen
- In den Geburtskliniken besteht das Problem der kurzen Verweildauer, so dass wenig Zeit bleibt, auf geeignete Hilfen hinzuweisen bzw. die Hilfeakzeptanz der Eltern zu erhöhen

Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald
Organigramm der Frühe Hilfen und Kinderschutz

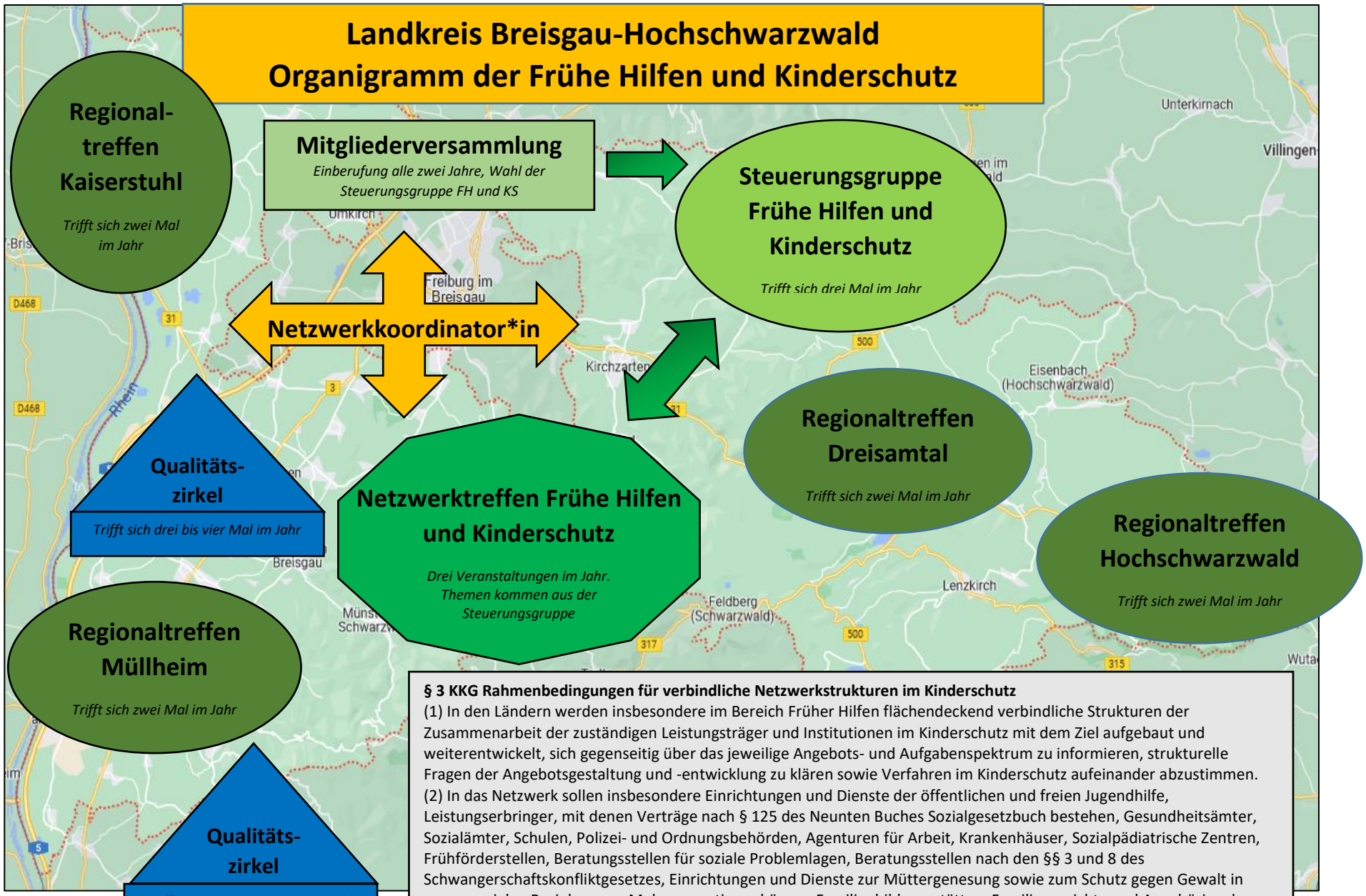

§ 3 KKG Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz

(1) In den Ländern werden insbesondere im Bereich Früher Hilfen flächendeckend verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit der zuständigen Leistungsträger und Institutionen im Kinderschutz mit dem Ziel aufgebaut und weiterentwickelt, sich gegenseitig über das jeweilige Angebots- und Aufgabenspektrum zu informieren, strukturelle Fragen der Angebotsgestaltung und -entwicklung zu klären sowie Verfahren im Kinderschutz aufeinander abzustimmen.

(2) In das Netzwerk sollen insbesondere Einrichtungen und Dienste der öffentlichen und freien Jugendhilfe, Leistungserbringer, mit denen Verträge nach § 125 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch bestehen, Gesundheitsämter, Sozialämter, Schulen, Polizei- und Ordnungsbehörden, Agenturen für Arbeit, Krankenhäuser, Sozialpädiatrische Zentren, Frühförderstellen, Beratungsstellen für soziale Problemlagen, Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes, Einrichtungen und Dienste zur Müttergenesung sowie zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen, Mehrgenerationenhäuser, Familienbildungsstätten, Familiengerichte und Angehörige der Heilberufe einbezogen werden.

Ergebnisse zum Organigramm „Versuch 3“: (Darstellung im Protokoll aufgrund der Formatierung etwas verändert)

Teilnehmer der Qualitätszirkel und Regionaltreffen in Fußnote ergänzen – damit jemand beim Blick auf die Übersicht sehen kann ob es vlt. noch Sinn macht irgendwo dazuzukommen
Name Kaiserstuhl nicht ganz passen: vlt. ändern. Was ist mit March? Mittlerer Breisgau – „Kaiserstuhl“ deckt nicht alles ab
Wie ist es mit Zugängen Richtung Freiburg?